

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma nemcomed GmbH

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### § 2 Angebot, Angebotsunterlagen

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### § 3 Preis- / Zahlungsbedingungen

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Bis zu einem Verkaufspreis von 5.000,00 € netto (ohne Mehrwertsteuer) innerhalb von 10 Tagen mit 2 Prozent Skonto nach Übergabe. Bei Rechnungen über Lieferungen von mehr als 5.000,00 € bis 20.000,00 € netto und Neukunden gelten folgende Bedingungen:

- bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragsvolumens zu zahlen;
- die restlichen 50% sind nach Lieferung, spätestens 20 Tage ab Rechnungsdatum zu zahlen;

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so sind wir berechtigt, auch diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 4 Lieferzeit

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen, und zwar einschließlich etwaiger Mehraufwendungen.

Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Übergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass er sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, höchstens jedoch 15 % des Lieferwertes zu verlangen.

### § 5 Gefahübergabe, Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für die Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insofern anfallenden Kosten trägt der Besteller.

### § 6 Gewährleistung, Umtausch

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wie nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung tragen wir die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen. Sofern uns jedoch keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) beruhen. Sofern uns jedoch keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insofern haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Die zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, sofern keine Ansprüche aus unerlaubten Handlungen geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

### § 7 Besondere Garantie für Aquarider<sup>®</sup>

Unabhängig von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen in der Ausgestaltung in § 6, die insoweit unberührt bleiben, gibt der Verkäufer für Geräte der Marke Aquarider<sup>®</sup> für die Dauer von 3 Jahren ab Übergabe (Garantiezeit) eine Garantie auf die Funktionsfähigkeit der Bauteile.

Nicht umfasst sind bewegliche Teile, insbesondere Riemen an den Pedalen, Lager, Sattel und Rollen. Die Garantie gilt nicht, sofern die Einschränkung der Funktionsfähigkeit wegen natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Verwendung (einschließlich Einbau) oder Einwirkung von Außen beruht. Im Falle eines ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruchs aus dieser Erklärung wird der Verkäufer nach seiner Wahl ausschließlich den Mangel der Bauteile beseitigen (Nachbesserung) oder ein mangelfreies Bauteil liefern (Austausch). Der Käufer kann keine weitergehenden Ansprüche oder Rechte aus dieser Erklärung ableiten, insbesondere keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Mangel (z.B. Ein-/Ausbaukosten) und keinen Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden. Sowohl der Transport des Gerätes vom Käufer zum Verkäufer als auch der Rücktransport erfolgt auf Gefahr des Käufers. Werden Mängel nach Ablauf der genannten Garantiezeit angezeigt oder die Geltendmachung geforderter Nachweise oder Dokumente erst nach Ablauf der Garantiezeit vorgelegt, so stehen dem Käufer keine Rechte aus dieser Erklärung zu. Zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Garantie sind auf Kosten und Gefahr des Käufers einzusenden:

- das betroffene Bauteil
- detaillierte Beschreibung oder Funktions-einschränkung
- Rechnung, Lieferschein oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Kaufdatums

Sendet der Käufer das Gerät von einem Ort außerhalb der BRD ein, so trägt der Käufer auch sämtliche im Zusammenhang mit dem Versand an den Ort der Rücklieferung anfallenden Kosten (einschl. etw. Steuern, Zölle u. sonst. Abgaben). Die Einsendung hat zu erfolgen an: nemcomed GmbH – Tscheulinstr. 21 – 79331 Teningen. Soweit der Verkäufer einen innerhalb der Anspruchsfrist ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Erklärung nicht anerkennt, verjähren sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie in sechs Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung an, jedoch nicht vor Ende der genannten Garantiezeit.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-/ Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht mit der Gutschrift des erhaltenen Schecks.

Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden aus-reichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte gegenüber dem Dritten wahrnehmen können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

### § 9 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unsere Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.